



Liebe Kunden,

ob als Privatperson oder als Unternehmen: Wir alle möchten unsere Steuerlast – natürlich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – möglichst gering halten. Diese Spielräume sind jedoch unterschiedlich groß.

So ist die Steuerbelastung von kleineren, nur national tätigen Unternehmen nach Angaben der EU-Kommission um 30 % höher als jene der international agierenden Konzerne. Durch Steuervermeidung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“, kurz: BEPS) dieser Unternehmen würden dem Fiskus in den EU-Staaten damit 50 bis 70 Milliarden Euro jährlich entgehen.

Die Bundesregierung stopft nun diese Schlupflöcher und hat noch im Dezember 2016 das sog. BEPS-Umsetzungsgesetz verabschiedet. Darin sind allerdings auch Regelungen, „versteckt“, die man in einem solchen Gesetz nicht vermuten würde, wie etwa Änderungen zur tariflichen Einkommensteuer. Nähere Informationen hierzu haben wir für Sie im Beitrag ab Seite 2 zusammengefasst.

Bei Fragen und Anregungen zu dieser Thematik oder anderen steuerrechtlichen Fragen sind wir gern für Sie da.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

BEPS-Umsetzungsgesetz.....	2
Zweites Bürokratieentlastungsgesetz.....	3

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Übernahme von Fortbildungskosten führt nicht zu Arbeitslohn	4
Wegfall der Einkunftserzielungsabsicht bei längerem Leerstand	5
Rechnungsberichtigung als rückwirkendes Ereignis	6
Grunderwerbsteuer bei Abtretung von Anteilen.....	7

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Archivierung von E-Mails	8
BMF-Schreiben zu Teilwertabschreibungen.....	9
Zweifelsfragen zu Betriebsveranstaltungen	10

DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

□ NEUE BEMESSUNGSGRENZEN FÜR DAS JAHR 2017

Wie in jedem Jahr werden die Bemessungsgrenzen auch im Jahr 2017 angehoben.

Die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen für die Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung haben sich geändert. Die Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung beträgt im Jahr 2017 monatlich 4.350 Euro brutto.

Die neue monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Renten- und Arbeitslosenversicherung (West) steigt von 6.200 Euro (2016) auf 6.350 Euro pro Monat. Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) steigt von 5.400 Euro (2016) auf 5.700 Euro pro Monat.

■ GESETZ ZUR ANPASSUNG DES ERBSCHAFTSTEUER- UND SCHENKUNGSTEUERGESETZES

Der Gesetzgeber hat die Erbschaft- und Schenkungssteuer an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst.

Nachdem der Deutsche Bundestag am 29. September 2016 das Gesetz in der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses angenommen hatte (BT-Drucks. 555/16), stimmte der Bundesrat diesem in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2016 zu (BR-Drucks. 555/16). Das Gesetz wurde nach Ausfertigung am 9. November 2016 im BGBl 2016 I S. 2464 verkündet. Die Neuregelungen sind bereits auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 30. Juni 2016 entsteht.

Mit dem Gesetz werden die Vorgaben des BVerfG im Urteil 1 BvL 21/12 v. 17. Dezember 2014 (BStBl 2015 II S. 50) umgesetzt. Das BVerfG hatte entschieden, dass die Privilegierung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer nicht in jeder Hinsicht mit der Verfassung vereinbar ist. Die gesetzlichen Änderungen betreffen im Wesentlichen die Verschonungsregelung der §§ 13a und 13b ErbStG (steuerfreies „begünstigtes Vermögen“) und die Regelungen zur Begünstigung „nicht produktiven“ Verwaltungsvermögens.

■ BEPS-UMSETZUNGSGESETZ

Das „Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen“ (BEPS-Umsetzungsgesetz) vom 20. Dezember 2016 ist am 24. Dezember 2016 in Kraft getreten (BT-Drucks. 18/9536).

Der Begriff „Base Erosion and Profit Shifting“ (BEPS) wurde durch die OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) geprägt und bezeichnet ein Projekt zur Verhinderung von grenzüberschreitendem Verschieben von Gewinnen durch multinationale Konzerne.

Das gleichnamige Gesetz setzt die OECD-Empfehlungen um. Ziel ist es, das Steueraufkommen durch einen verbesserten grenzüberschreitenden Informationsaustausch zu sichern und den

Steuerwettbewerb unter den einzelnen Staaten zu unterbinden. Kernregelungen hierzu sind:

- § 90 Abs. 3 AO normiert Aufzeichnungspflichten für Steuerpflichtige mit Geschäftsbeziehungen zum Ausland.
- Ein neuer § 138a AO beinhaltet Mitteilungspflichten multinationaler Unternehmen.
- § 2 Abs. 2 bis 7 EU-Amtshilfegesetz enthalten erweiterte Definitionen zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch.
- § 50d Abs. 9 und Abs. 12 EStG sowie § 1 AStG werden geändert, um Unklarheiten bei der Auslegung von DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) auszuräumen.

Über diesen Themenbereich hinaus werden in dem BEPS-Umsetzungsgesetz weitere Änderungen des Einkommen-Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetzes geregelt, die man in diesem Rahmen nicht vermuten würde (z. B. § 32a Abs. 1 EStG: tarifliche Einkommensteuer 2017; § 7a GewStG zur Ermittlung des Gewerbeertrages einer Organschaft).

Ferner erfolgt in § 6 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes eine Anhebung des monatlichen

Kindergeldes ab 2017 für erste und zweite Kinder jeweils auf 194 Euro für dritte Kinder auf 200 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind auf jeweils 225 Euro.

Das Gesetz sieht weitere Steuerentlastungen durch Anhebung des Kinderfreibetrags sowie des Kinderzuschlags vor. Ebenfalls angehoben werden der Grundfreibetrag und der Unterhaltshöchstbetrag.

Das BEPS-Umsetzungsgesetz bringt steuerliche Änderungen im Bereich Außenbeziehungen sowie Steuerentlastungen für Familien, Alleinerziehende und Geringverdiener mit sich.

■ GESETZ ZUR WEITERENTWICKLUNG DER STEUERLICHEN VERLUSTVERRECHNUNG BEI KÖRPERSCHAFTEN

Zum 1. Januar 2017 tritt ferner das Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften (BT-Drucks. 18/9986) in Kraft.

Nach der bisher geltenden Vorschrift des § 8c KStG fallen nicht genutzte Verluste weg, wenn Anteilserwerbe an einer Körperschaft in bestimmter Höhe stattfinden.

Mit dem durch das Gesetz eingeführten § 8d KStG können Verluste trotz eines schädlichen Anteilserwerbs weiterhin genutzt werden, wenn der Geschäftsbetrieb der Körperschaft nach dem Anteilswechsel erhalten bleibt und wenn eine anderweitige Verlustnutzung ausgeschlossen ist.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften regelt die Nutzung von Verlusten bei Anteilserwerben.

■ ZWEITES BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ

Noch nicht in Kraft getreten ist das Zweite Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz, BT-Drucks. 18/9949 vom 12. Oktober 2016) (Verfahrensstand: erste Beratung im Plenum am 20. Oktober 2016).

Der Entwurf sieht insbesondere folgende Regelungen vor:

- Lieferscheine, die nicht ausdrücklich Bestandteil der Buchführung oder anderweitig steuerlich erforderlicher Nachweise sind, sollen nach Erhalt der Eingangsrechnung bzw. Versand der Ausgangsrechnung nicht mehr aufbewahrt werden müssen (§ 147 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AO);

- Die Betragsgrenze für die quartalsweise Abgabe der Lohnsteueranmeldungen soll von 4.000 Euro auf 5.000 Euro Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr angehoben werden (§ 41a Abs. 2 Satz 2 EStG);
- Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen soll von 150 Euro auf 200 Euro angehoben werden (§ 33 Satz 1 UStDV).

Das noch ausstehende zweite Bürokratieentlastungsgesetz sieht Änderungen der Grenzen für die Abgabe von Lohnsteueranmeldungen und für Kleinbetragsrechnungen vor.

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

□ BERÜCKSICHTIGUNG VON VERLUSTEN AUS DER BETEILIGUNG AN EINER US-AMERIKANISCHEN KAPITALGESELLSCHAFT

Verluste aus der Beteiligung an einer amerikanischen Kapitalgesellschaft können unter den Voraussetzungen des § 17 EStG geltend gemacht werden.

■ FG Münster, Urteil vom 6. Dezember 2016, 7 K 3225/13 E (rechtskräftig)

Das Gericht hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem Eheleute im Privatvermögen gehaltene Anteile an einer in den USA ansässigen Gesellschaft (D Inc.) verkauft und den Verlust gemäß § 17 EStG als Einkünfte aus Gewerbebetrieb geltend gemacht hatten.

Das FG Münster vertritt hierzu die Auffassung, dass es sich bei der Beteiligung an der D Inc. zwar um eine Beteiligung im Sinne des § 17

Abs. 1 Satz 3 EStG handelt, weil die Gesellschaft nach ihrer Konzeption einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts vergleichbar ist (danach wäre grundsätzlich die Berücksichtigung der Beteiligungsverluste möglich).

Da die Eheleute aber nicht zu mindestens 1 % am Kapital dieser Gesellschaft beteiligt waren und damit die Voraussetzung des § 17 Abs. 4 Satz 1 EStG nicht erfüllt hatten, konnten sie die Veräußerungsverluste dann doch nicht geltend machen.

■ ÜBERNAHME VON FORTBILDUNGSKOSTEN FÜHRT NICHT ZU ARBEITSLOHN

Die Übernahme von Fortbildungskosten für den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber unterliegt nicht der Lohnsteuer.

■ FG Münster, Urteil vom 9. August 2016, 13 K 3218/13, (rechtskräftig)

Steuerpflichtiger Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. Das sind alle Bezüge und Vorteile, die der Arbeitnehmer als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung seiner individuellen Arbeitskraft erhält. Dazu zählen nicht nur Bezüge in Geld, sondern auch Vorteile in Geldeswert, z. B. die Sachbezüge.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Kosten, die der Arbeitgeber für die Weiterbildung seiner Arbeitnehmer zahlt, nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn beim Arbeitneh-

mer führen, wenn an der Fortbildung ein ganz überwiegendes Eigeninteresse des Arbeitgebers besteht.

Im Urteilsfall waren die Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz) verpflichtet, sich in bestimmten Zeitabständen weiterzubilden. Die tarifvertraglichen Bestimmungen verpflichteten den Arbeitgeber, die Kosten für die Fortbildungsmaßnahme zu übernehmen. Das Gericht stimmte der Auffassung des Arbeitgebers zu, dass die Kostenübernahme in seinem eigenbetrieblichen Interesse liege. Es war keine Lohnsteuer abzuführen.

□ BEITRÄGE FÜR DIE KRANKENZUSATZVERSICHERUNG ALS SACHLOHN

Vom Arbeitgeber übernommene Beiträge für eine Krankenzusatzversicherung sind Sachlohn.

■ Sächsisches FG, Urteil vom 16. März 2016, 2 K 192/16 (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 13/16)

Das FG hat entschieden, dass vom Arbeitgeber übernommene Beiträge für eine Krankenzusatzversicherung Sachlohn sind, wenn der Arbeitnehmer lediglich einen Anspruch auf Gewährung der vertraglich vereinbarten Ver-

sicherungsleistungen in Form von Zahnersatz, verschiedenen Vorsorgeuntersuchungen, Chefarztbehandlung u. Ä., jedoch keinen Anspruch auf Auszahlung hat (entgegen BMF-Schreiben vom 10. Oktober 2013 IV C 5-S 2334/13/1001).

Entsprechend muss die Freigrenze von 44 Euro im Monat berücksichtigt werden

■ ZUFLUSS VON ARBEITSLOHN BEI SCHULDÜBERNAHME EINER PENSIONSVERPFLICHTUNG DURCH EINEN DRITTEN

■ BFH-Urteil vom 18. August 2016, VI R 18/13

In dem Urteil geht es um die Frage, wann Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers diesem zufließen und damit als Einnahme aus nichtselbstständiger Arbeit der Besteuerung unterliegen.

Der Kläger (Geschäftsführer) hatte gegen die A-GmbH Anspruch auf Ruhegeld (Direktzusage). Zur Finanzierung der Altersversorgung wurde eine Lebensversicherung abgeschlossen. Aus dem getrennt vom Betriebsvermögen der A-GmbH angelegten Auszahlungsbetrag in Höhe von 467.000 Euro sollte das monatliche Ruhegeld in Höhe von 3.500 Euro gezahlt werden. Zur Verwaltung des Kapitals und Erfüllung der Ruhegeldverpflichtung wurde die B-GmbH gegründet. Das Finanzamt wertete diesen Vorgang als Einnahmen des Klägers in Höhe von 467.000 Euro.

Der BFH war anderer Auffassung. Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird (sonstige Bezüge), wird in dem Kalenderjahr bezogen, in dem er dem Arbeitnehmer zufließt (§ 11 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG). Das Innehaben von Ansprüchen führt den Zufluss von Einnahmen regelmäßig noch nicht herbei.

Zufluss ist erst dann gegeben, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das wirtschaftliche Eigentum oder einen unmittelbaren und unentziehbaren Anspruch auf die Versicherungsleistung verschafft.

Demzufolge sind Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung gegenwärtig zufließender Arbeitslohn, wenn sich die Sache wirtschaftlich betrachtet so darstellt, als ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Beträge zur Verfügung gestellt und der Arbeitnehmer sie zum Erwerb einer Zukunftssicherung verwendet hätte.

Kein gegenwärtig zufließender Arbeitslohn, sondern eine Versorgungszusage liegt demgegenüber vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Versorgung aus eigenen, erst im Zeitpunkt der Zahlung bereitzustellenden Mitteln zusagt; in diesem Fall unterliegen erst die späteren aufgrund der Zusage geleisteten Versorgungszahlungen der Lohnsteuer.

Nach diesen Grundsätzen hat weder die dem Kläger erteilte Direktzusage noch die von der A-GmbH als Gegenleistung für die Schuldübernahme an die B-GmbH geleistete Zahlung in Höhe von 467.000 Euro zu zusätzlichem Arbeitslohn des Klägers geführt.

Die Übernahme einer vom Arbeitgeber erteilten Pensionszusage durch einen Dritten führt beim Arbeitnehmer nicht zum Zufluss von Arbeitslohn.

□ WEGFALL DER EINKUNFTSERZIELUNGSABSICHT BEI LÄNGEREM LEERSTAND

■ FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 6. April 2016, 3 K 44/14, (Revision eingelegt, Az. BFH: IX R 17/16)

Im Urteilsfall machte ein Wohnungseigentümer Werbungskosten (AfA, Schuldzinsen) bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Allerdings stand seine Eigentumswohnung in einer sanierungsbedürftigen Wohnanlage über fünf Jahre leer, weil die finanziellen Mittel für eine Gesamtsanierung fehlten. Die dafür von den Miteigentümern gezahlte Sonderumlage wurde teilweise unterschlagen, Sanierungsmaßnahmen wurden abgebrochen.

Das FG Mecklenburg-Vorpommern hat den Wegfall der Einkunftserzielungsabsicht angenommen und den Werbungskostenabzug versagt.

Zur Begründung führt das Gericht aus, dass Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 2 EStG bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzuziehen sind, wenn sie durch diese Einkunftsart veranlasst sind. Aufwendungen für eine Wohnung, die nach einer vorherigen und auf Dauer angelegten Vermietung leer steht, können auch während des Leerstandes

Ein Wohnungsleerstand von mehr als fünf Jahren und fehlende Sanierungstätigkeit kann zum Versagen des Werbungskostenabzugs führen.

als Werbungskosten berücksichtigt werden, solange der Steuerpflichtige den ursprünglichen Entschluss zur Vermietung nicht endgültig aufgegeben hat. Ist aber auf Grund eines langen Leerstandes und nur zögerlicher Bemühung um Renovierung und Neuvermietung zu erkennen, dass der Steuerpflichtige die Einkunftserzielungsabsicht aufgegeben hat (was im Urteilsfall angenommen wurde), kann die Indizwirkung der früheren Vermietung widerlegt und der Werbungskostenabzug versagt werden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Anmerkung:

Das FG Düsseldorf hat mit Urteil vom 27. September 2016, 13 K 2850/13 in einem ähnlichen Fall entschieden, dass die Einkunftserzielungsabsicht nicht entfallen ist, wenn zwar das Objekt nach mehrjähriger Vermietungszeit infolge zahlreicher gravierender Baumängel wegen Unbewohnbarkeit leer steht und eine Sanierung wegen ungeklärter Eigentumsfragen (Wohnung war zum größten Teil auf einem Flurstück, welches als Eigentum des Volkes im Grundbuch erfasst war) erst nach Jahren beginnt, der Steuerpflichtige aber alles unternommen hat, um die Eigentumsfrage in seinem Sinne zu klären und die Wohnung nach der Sanierung wieder zu vermieten.

■ RECHNUNGSBERICHTIGUNG ALS RÜCKWIRKENDES EREIGNIS

■ **BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016, VR 26/15**
Die Rechtsprechung zu der Frage, ob für die Umsatzsteuer die Berichtigung einer Rechnung auf den Zeitpunkt zurückwirkt, in dem die Rechnung erstmals ausgestellt wurde, hat sich geändert.

Nach dem aktuellen BFH-Urteil wirkt die Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt zurück, in dem die Rechnung erstmals ausgestellt wurde. Das bedeutet, dass der Vorsteuerabzug aufgrund der berichtigten Rechnung für den Besteuerungszeitraum möglich ist, in dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde.

Diese Ansicht beruht auf einer richtlinienkonformen Auslegung des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

UStG. Der EuGH hatte mit Urteil Senatex GmbH vom 15. September 2016 C-518/14 entschieden, dass Bestimmungen der MwStSystRL einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach der Berichtigung einer Rechnung in Bezug auf eine zwingende Angabe keine Rückwirkung zukommen soll.

An seiner früheren Rechtsprechung, wonach die Vorsteuer aus einer berichtigten Rechnung erst im Besteuerungszeitraum der Berichtigung abgezogen werden konnte (Senatsurteil vom 24. August 2006, VR 16/05), hält der Senat infolge der EuGH-Rechtsprechung nicht mehr fest.

Berichtigt der Unternehmer eine Rechnung nach § 31 Abs. 5 UStDV, wirkt dies auf den Zeitpunkt zurück, in dem die Rechnung erstmals ausgestellt wurde.

■ ERWEITERTE KÜRZUNG BEI BETEILIGUNG AN EINER GRUNDSTÜCKSV ERWALTENDEN PERSONENGESELLSCHAFT

■ **BFH-Vorlagebeschluss vom 21. Juli 2016, IV R 26/14**

Entgegen der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 19. Oktober 2010, I R 67/09) schließt nach Ansicht des IV. BFH-Senats die Beteiligung an einer grundstücksverwaltenden, nicht gewerblich gepräg-

ten Personengesellschaft die Inanspruchnahme der erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG nicht generell aus.

So hatten bereits die Untergerichte entschieden (vgl. FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6. Mai 2014, 6 K 6322/13 und FG München,

Urteil vom 29. Februar 2016, 7 K 1109/14, hier steht die Revisionsentscheidung noch aus, siehe DOMUS plus Oktober 2016).

Die Entscheidung des „Großen Senats“ des BFH über diese ihm nun vorgelegte Frage steht noch aus.

Im vom BFH entschiedenen Fall bezog die Klägerin nahezu ausschließlich Erträge aus der Beteiligung an einer grundstücksverwaltenden, nicht gewerblichen GbR und erzielte daneben geringe Zinseinnahmen.

Das Finanzamt versagte die erweiterte Kürzung, weil es sich bei der Klägerin um eine Beteiligungsgesellschaft handele, die nicht „eigenen Grundbesitz verwalte“, sondern Beteiligungserträge erziele.

Demgegenüber ist der BFH der Auffassung, dass der an einer grundstücksverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft Beteiligte „eigenen Grundbesitz verwaltet“ (und nicht etwa fremden Grundbesitz der Personengesellschaft).

Ob eigener Grundbesitz im Sinne des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG gegeben ist, bestimmt sich nicht nach zivilrechtlichen, sondern nach (ertrag-)steuerrechtlichen Grundsätzen. Ertragsteuerlich ist der Grundbesitz der GbR dem Betriebsvermögen der an dieser beteiligten Gesellschaft (anteilig) zuzurechnen (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 AO).

Die Beteiligung stellt sich daher als Verwaltung und Nutzung von eigenem Grundbesitz dar und ist damit keine kürzungsschädliche Tätigkeit, soweit sie im Einzelfall nicht über die Verwaltung des anteilig eigenen Grundbesitzes hinausgeht oder unentgeltlich ist.

Die Beteiligung an einer grundstücksverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft schließt die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG nicht generell aus.

■ GRUNDERWERBSTEUER BEI ABTRETUNG VON ANTEILEN

■ BFH-Urteil vom 12. Mai 2016, II R 26/14

Nicht nur der Kauf bzw. die Übertragung (sverpflichtung) eines inländischen Grundstücks, sondern auch die Übertragung (sverpflichtung) von Anteilen an einer Gesellschaft (Kapital- oder Personengesellschaft) unterliegt der Grunderwerbsteuer, wenn

- zum Vermögen der Gesellschaft ein inländisches Grundstück gehört und
- mindestens 95 % der Anteile an der Gesellschaft auf den Erwerber übergehen (oder sich in dessen Hand vereinigen).

Der Gesetzgeber wertet den Übergang (oder die Vereinigung) von 95 % der Anteile als Übergang der Gesellschaftsgrundstücke (§ 1 Abs. 3 GrEStG).

Im o. g. Urteil hat der BFH entschieden, dass die Abtretung eines kaufvertraglichen Anspruchs auf Übertragung von mindestens 95 % der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft und die Begründung der Verpflichtung dazu nicht der Grunderwerbsteuer unterliegen.

Gleiches gilt für die Übertragung der Gesellschaftsanteile vom bisherigen Gesellschafter unmittelbar auf den Abtretungsempfänger.

Der Abtretung/Übertragung war ein Rechtsgeschäft vorausgegangen, das seinerseits nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG der Grunderwerbsteuer unterliegt.

Zur Veranschaulichung:

An der grundbesitzenden A-GmbH ist die B-AG zu 100 % beteiligt. Die B-AG verkauft ihren Anteil an der A-GmbH an die C-AG. Die C-AG tritt ihren Anspruch auf Übertragung der Anteile an der A-GmbH an die D-AG ab. Die Anteile werden sodann unmittelbar von der B-AG auf die D-AG übertragen.

Der Verkauf der Anteile an der A-GmbH durch die B-AG an die C-AG unterliegt der Grunderwerbsteuer. Nicht der Grunderwerbsteuer unterliegt die Vereinbarung der C-AG mit der D-AG. Auch die Übertragung der Anteile von der B-AG auf die D-AG ist nicht grunderwerbsteuerpflichtig.

Die Abtretung eines Anspruchs auf Übertragung von mindestens 95 % der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft und die Übertragung der Anteile unmittelbar auf den Abtretungsempfänger löst nicht erneut Grunderwerbsteuer aus.

Dieses Ergebnis verhindert die doppelte Inanspruchnahme aufgrund der bloßen Erfüllung eines bereits zuvor begründeten schuldrechtli-

chen Rechtsgeschäfts, das seinerseits nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG der Grunderwerbsteuer unterliegt.

■ UMSATZSTEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG DER ÜBERNAHME DER TRINKWASSERVERSORGUNG

Ein Unternehmer, der die einem kommunalen Zweckverband obliegende Pflicht zur Versorgung mit Trinkwasser gegen Weiterleitung von Zuschüssen übernimmt, erbringt umsatzsteuerpflichtige Leistungen.

■ **BFH-Urteil vom 10. August 2016, XI R 41/14**
Eine GmbH (Wasserversorgungsbetrieb) ist durch Ausgliederung aus einem Zweckverband zur kommunalen Wasserversorgung entstanden. Der Zweckverband hält sämtliche Anteile an der GmbH.

Die GmbH hat die dem Zweckverband nach Landesrecht obliegende Pflicht zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser übernommen. Auf Grund von vertraglichen Vereinbarungen leitet der Zweckverband erhaltene Zuwendungen (Zuschüsse) an die GmbH weiter. Der BFH beurteilt die weitergeleiteten Zuschüsse als Entgelt für von der GmbH an den Zweckverband erbrachte Leistungen, die ge-

mäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG der Umsatzsteuer unterliegen. Die GmbH sei nicht Organgesellschaft des Zweckverbandes, da dieser mangels Unternehmereigenschaft nicht Organträger sein könne. Auch ein Entgelt von dritter Seite für die Lieferung von Wasser liege nicht vor.

Da die Leistung der GmbH an den Zweckverband nicht in der Verbindung des Wasserverteilungsnetzes mit der Wasseranlage eines Grundstücks, sondern im Aufbau und Betrieb einer leistungsfähigen Wasserversorgung für den Zweckverband bestand, handelte es sich insoweit nicht um eine „Lieferung von Wasser“; auch eine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes schied daher aus.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

ARCHIVIERUNG VON E-MAILS

■ **BMF-Schreiben vom 14. November 2014, IV A 4 - S 0316/13/10003 / 2014/0353090**

Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbereitung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) vom 14. November 2014 regeln ab 1. Januar 2015 die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Führung elektronischer Bücher und Aufzeichnungen. Die GoBD ist ab 1. Januar 2017 verbindlich auch auf die Archivierung von E-Mails anzuwenden.

Danach sind eingehende E-Mails und die Anhänge in dem Format (z. B. PDF) aufzubewahren, in dem sie empfangen wurden. Eine Umwandlung in ein anderes Format ist dann

zulässig, wenn hierdurch die maschinelle Auswertbarkeit nicht eingeschränkt wird und keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen werden. Bei Umwandlung (Konvertierung) in ein unternehmenseigenes Format (sog. In-house-Format) sind beide Versionen zu archivieren.

E-Mails müssen geordnet aufbewahrt (z. B. Zeitfolge, alphabetisch) und mit einem Index versehen werden und für die Dauer der Aufbewahrungsfrist unveränderbar erhalten bleiben.

Die Aufbewahrungsfrist für erhaltene oder abgesandte E-Mails, die der Vorbereitung, dem Abschluss, der Durchführung oder der Beendi-

Für die Archivierung von E-Mails sind ab 1. Januar 2017 die GoBD zwingend anzuwenden.

gung der Geschäftsbeziehung dienen, beträgt 6 Jahre (§ 257 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Abs. 4 HGB, § 147 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3 AO).

Enthalten E-Mails Jahresabschlüsse, Buchungsbelege oder sonstige Inhalte, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, ist die 10-jährige Aufbewahrungsfrist zu beachten (§ 257 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 4 HGB, § 147 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 3 AO).

BMF-SCHREIBEN ZU TEILWERTABSCHREIBUNGEN

■ BMF-Schreiben vom 2. September 2016, IV C 6 – S 2171b/09/10002:002

Das Bundesministerium der Finanzen hat zu Fragen der steuerlichen Zulässigkeit von Teilwertabschreibungen Stellung genommen. Das BMF-Schreiben ersetzt das bis dahin geltende Scheiben vom 16. Juli 2014.

Kernpunkt ist die Frage, wann eine „voraussichtlich dauernde Wertminderung“ vorliegt. Im Rahmen des Wertaufholungsgebots ist nachzuweisen, dass und in welchem Umfang der Teilwert weiterhin unter der Bewertungsobergrenze liegt.

Wirtschaftsgüter des Anlage- sowie Umlaufvermögens sind grundsätzlich mit den um Abschreibungen verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Der niedrigere Teilwert kann gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 Satz 2 EStG nur angesetzt werden, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 2 Satz 3 EStG gilt ein striktes Wertaufholungsgebot.

Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung bedeutet ein voraussichtlich nachhaltiges Absinken des Werts des Wirtschaftsguts unter den maßgeblichen Buchwert; eine nur vorübergehende Wertminderung reicht für eine Teilwertabschreibung nicht aus (vgl. auch § 253 Absatz 3 Satz 5 HGB).

Grundsätzlich ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Wert des Wirtschaftsguts die Bewertungsobergrenze während eines erheblichen Teils der voraussichtlichen Verweildauer im Unternehmen nicht erreichen wird.

Das BMF-Schreiben erläutert mit zahlreichen Beispielen, wann diese Voraussetzung für abnutzbares Anlagevermögen, Grundstücke, For-

derungen, Umlaufvermögen, Wertpapiere, etc. vorliegen.

Für die Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens kann von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ausgegangen werden, wenn der Wert des jeweiligen Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt. Für die Wirtschaftsgüter des nichtabnutzbaren Anlagevermögens ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob die Gründe für eine niedrigere Bewertung voraussichtlich anhalten werden.

Bei börsennotierten, börsengehandelten und aktienindexbasierten Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens ist entscheidend, ob der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Erwerbszeitpunkt gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet. Entgegen der bisher von der Verwaltung vertretenen Auffassung bleiben bis zum Tag der Bilanzaufstellung eintretende Kursänderungen unberücksichtigt.

Aufgrund des Wertaufholungsgebots ergibt sich der Wertansatz eines Wirtschaftsguts für jeden Bilanzstichtag aus einem Vergleich zwischen

- den um die zulässigen Abzüge geminderten Anschaffungs-/Herstellungskosten oder des an deren Stelle tretenden Werts (Bewertungsobergrenze) und
- dem niedrigeren Teilwert (Bewertungsuntergrenze).

Hat sich der Wert des Wirtschaftsguts nach einer vorangegangenen Teilwertabschreibung wieder erhöht, ist diese Betriebsvermögensmehrung bis zum Erreichen der Bewertungs-

Teilwertabschreibungen sind bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorzunehmen, es gilt ein striktes Wertaufholungsgebot.

obergrenze (historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten) steuerlich zu erfassen.

Jede Teilwertabschreibung führt zu Aufwand und ist damit steuerentlastend; jede Wertaufholung führt zu Ertrag und ist damit steuerbelastend.

Im Rahmen der Arbeiten zum Jahresabschluss 31. Dezember 2016 und für jeden folgenden Bilanzstichtag muss geprüft werden, ob die Gründe für vorgenommene Teilwertabschreibungen noch bestehen.

BMF-SCHREIBEN ZU AUFWANDSSPENDEN

Bei Aufwandsspenden sind zeitliche Vorgaben zu beachten.

■ BMF-Schreiben vom 24. August 2016, IV C 4 S 2223/07/0010:007

Von einer Aufwandsspende spricht man, wenn auf eine Tätigkeitsvergütung bzw. auf einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber einer steuerbegünstigten Körperschaft, beispielsweise einem gemeinnützigen Verein, verzichtet wird.

Typische Beispiele dafür sind: Ein Übungsleiter verzichtet auf seine Tätigkeitsvergütung oder der Vereinsvorstand verzichtet auf die Erstattung von Fahrtkosten, die ihm für die Vereinstätigkeit entstanden sind. Letztgenannte Aufwendungsersatzansprüche müssen zur steuerlichen Anerkennung im Vorhinein durch die Vereinssatzung oder einen schriftlichen Vertrag geregelt werden. Wird auf eine Vergütung oder Aufwendungsersatz verzichtet, nachdem der Anspruch entstanden ist, können in Höhe des Verzichts steuerbegünstigte Spenden vorliegen.

Ein ergänzendes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen konkretisiert nun die zeitlichen Bedingungen für die Verzichtserklärung.

Sie ist dann anzuerkennen, wenn sie bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei Ansprüchen aus einer monatlich wiederkehrenden Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs abgegeben wird.

Beispiel:

Der Trainer der Jugendmannschaft eines gemeinnützigen Vereins hat einen vertraglichen Anspruch auf eine monatliche Vergütung von 250 Euro, die er sich nicht auszahlen lässt. Am Jahresende verzichtet er auf seinen Anspruch von 3.000 Euro. Der Betrag gilt ihm dann als sonstige Einkünfte zugeflossen. Wegen des sog. Übungsleiterfreibetrags sind 2.400 Euro steuerfrei, so dass er noch 600 Euro versteuern muss. Der Verein kann ihm eine Spendenbescheinigung über 3.000 Euro ausstellen, die sein steuerpflichtiges Einkommen mindert.

Das gleiche Ergebnis wird natürlich erzielt, wenn dem Übungsleiter die Vergütung ausbezahlt wird und er den Betrag an den Verein spendet.

ZWEIFELSFragen ZU BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

Die Kosten der Betriebsveranstaltung sind durch die Zahl der teilnehmenden Arbeitnehmer zu teilen.

■ BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2016, IV C 5 S 2332/15/10001

Das Bundesfinanzministerium hat zu den lohnsteuerlichen Fragen im Zusammenhang mit Betriebsveranstaltungen Stellung genommen (wir haben das Schreiben bereits in unserer letzten Ausgabe vorgestellt). An dieser Stelle möchten wir nochmals auf Zweifelsfragen eingehen.

Entfallen auf den Arbeitnehmer Kosten von mehr als 110 Euro, ist der übersteigende Betrag lohnsteuerpflichtig.

Die Kosten der Betriebsveranstaltung sind durch die Zahl der teilnehmenden Arbeitnehmer und nicht durch die Anzahl der angemeldeten Arbeitnehmer zu teilen.

Beispiel:

Es melden sich 100 Arbeitnehmer an und für diese Personenzahl bestellt der Arbeitgeber ein Buffet zum Preis von 10.000 Euro. Nehmen dann aber nur 50 Arbeitnehmer teil, ergeben sich pro Arbeitnehmer Kosten von 200 Euro. Diese Kosten liegen über dem Freibetrag.

Werden bei einer Betriebsveranstaltung Geschenke an die Arbeitnehmer im Wert von maximal 60 Euro pro Arbeitnehmer überreicht, werden diese Kosten in die Kosten der Betriebsveranstaltung einbezogen und bleiben daher steuerfrei, wenn sich insgesamt nicht mehr als 110 Euro an Aufwendungen pro Arbeitnehmer ergeben. Ist der Wert des einzelnen Geschenks jedoch höher als 60 Euro, muss ein konkreter Zusammenhang zwischen Betriebsveranstaltung und Geschenk bestehen, damit der Freibetrag von 110 Euro angewendet werden kann.

Hat der Arbeitgeber die Pauschalsteuer (25 %) für den Arbeitnehmer übernommen, bleibt der Wert des Geschenks bei der Ermittlung der auf den Arbeitnehmer entfallenden Kosten außer Ansatz.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domusag.net
www.domusag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail beyer@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Rostock, Schwerin
und Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2017 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 290 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

